

Kleine Anfrage 8/753

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung

Mit Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung vom 9. April 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, Seite 50, wurde unter anderem die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bescheinigung über den Austritt und die Unterrichtung der anderen Stellen und Behörden durch das zuständige Standesamt von bisher 30 Euro auf 36 Euro erhöht.

Die gemeindlichen Standesämter erfüllen die in der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (ThürReWeAusDVO) benannten Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Das Land hat hierfür die Kosten der Gemeinden vollständig zu tragen und bildet dies im Kommunalen Finanzausgleich ab.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Änderungen wurden mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung in Kraft gesetzt und wie werden diese Änderungen durch die Landesregierung begründet? Wie begründet die Landesregierung insbesondere die Erhöhung der Verwaltungsgebühr von bisher 30 Euro auf 36 Euro?
2. Wie wurde die frühere Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Verfahren bemessen?
3. Inwieweit wurde das in Frage 2 nachgefragte Verfahren zur Festsetzung der neuen Verwaltungsgebühr in Höhe von 36 Euro angewandt beziehungsweise aus welchen Gründen erfolgte eine Änderung des nachgefragten Verfahrens oder inwieweit wurde dieses Verfahren tatsächlich neu ausgestaltet?
4. In welcher Höhe, in welchem Umfang und anhand welcher Erhebungsmethode sind die Aufgaben der gemeindlichen Standesämter nach der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft im Kommunalen Finanzausgleich abgebildet und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Kosten der Gemeinden durch die zu erhebende Verwaltungsgebühr und den Kostenersatz im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs vollständig ausgeglichen sind und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
6. Welche einzelnen Verfahren zur Festsetzung von Verwaltungsgebühren in Behörden des Landes und der Kommunen finden derzeit innerhalb der Landesregierung und ihren nachgeordneten Behörden und Einrichtungen Anwendung?

Bilay